

Jochen Kerkmann

Naturschutzrecht in der Praxis

Selten geworden sind heute die Monographien eines kompletten Rechtsgebietes. Zu dieser seltenen Art gehört das jüngst von Jochen Kerkmann, Rechtsanwalt in Andernach, herausgegebene umfangreiche Werk mit dem Titel ›Naturschutzrecht in der Praxis‹. Der Herausgeber und die Bearbeiter des Werkes entstammen überwiegend der Anwaltschaft und so räumt der Herausgeber in seinem Vorwort auch gleich ein, das Werk sei überwiegend aus der anwaltlichen Praxis entstanden. Diese eher anwaltliche Ausrichtung des Werkes schlägt sich auch in der Auswahl der insgesamt 15 Kapitel nieder – hiervon beschäftigen sich gleich 2 Kapitel mit Fragen des Rechtsschutzes. Ein separates Kapitel ist auch den Kommissionsbeschwerden gewidmet (Ulrich Karpenstein), die im Naturschutzrecht eine bedeutende Rolle spielen. Bei einem Blick in die Inhaltsübersicht des Werkes fällt ferner auf, dass ein besonderes Kapitel der ›Informationsbeschaffung‹ gewidmet ist (Dirk Schönweiß), auch dies geht sicherlich auf anwaltliche Bedürfnisse zurück.

Schon das erste Kapitel das von Rolf Praml zusammen mit dem Herausgeber bearbeitet worden ist, enthält keine leichte Kost für den Leser, da hier die komplizierte Neuregelung der Kompetenzen auf dem Gebiet des Naturschutzrechtes nach der Föderalismusreform umfassend und sorgfältig erläutert wird. Nach der Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten folgt eine Untersuchung der Informationsbeschaffung, wobei die Autoren hier die Informationsbeschaffung des Bürgers gegenüber dem Staat meinen, was noch besser zum Ausdruck gebracht werden könnte. Nicht behandelt wird übrigens der umgekehrte Ansatz: die Informationsbeschaffung des Staates gegenüber Bürger und Unternehmen, wie sie sich bekanntlich insbesondere in der Umweltverträglichkeitsprüfung niedergeschlagen hat. Dem Leser wird auch gleich mitgeteilt, wie er seinen Informationsanspruch vor Gericht durchsetzen kann.

Kern jedes naturschutzrechtlichen Lehrbuches ist die Eingriffsregelung, die im vorliegenden Werk ausführlich von Hans-Joachim Koch erläutert wird. Breiten Raum nimmt dabei auch das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht ein, hier erfolgt insbesondere ein kompletter historischer Abriss. Sorgfältig bearbeitet wurden auch die Kapitel über den Gebiets- und Objektschutz (Jochen Kerkmann), den gesetzlichen Biotopschutz (Anja Kerkmann) und den Artenschutz (Frank Fellenberg). Das zuletzt genannte Kapitel über den Artenschutz enthält für den Praktiker sicherlich hilfreiche Beispiele und Formulierungsempfehlungen – auch geht der Autor auf die anstehende Novelle zum Artenschutzrecht ein.

Zwei sicherlich zentrale Kapitel befassen sich mit den Natura-2000-Gebieten und den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen derartige Gebietsausweisungen (Jochen Kerkmann/Ulrich Karpenstein). Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist bis in die jüngste Zeit sorgfältig eingearbeitet. Drei Kapitel sind vornehmlich Verfahrensfragen gewidmet: Behandelt werden die Vereinsklage, die Mitwirkung anerkannter Vereine und die Auswirkungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, der Vertragsnaturschutz (Meinhard Forkert) sowie Eigentums-, Entschädigungs- und Ausgleichsfragen (Curt M. Jeromin). Die Ausführungen erweisen sich als dankbare Fundgrube, enthalten sie doch auch zahlreiche Hinweise auf die Landesgesetzgebung, so etwa bei der Ausgleichszahlung. Hervorzuheben ist noch, dass der Band ein eigenes Kapitel zu Fragen der Amtshaftung bzw. Staatsunrechtshaftung im Zusammenhang mit Gebietsausweisungen enthält (Curt M. Jeromin), was sicherlich ein Novum in einem Lehrbuch über das Naturschutzrecht darstellen dürfte. Dies zeigt, dass die Autoren auch bereit sind, Neuland zu betreten.

Gegenstand des Schlusskapitels sind schließlich Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im naturschutzrechtlichen Kontext (Markus Bange).

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Titel ›Naturschutzrecht in der Praxis‹ das Buch sehr zutreffend beschreibt. Die Autoren verzichten auf Fußnotengräber und beschränken sich im Fußnotentext auf die

aktuellen und noch bedeutenden Gerichtsurteile. Auch wird es der Leser den Autoren danken, dass das Buch klar gegliedert und gut lesbar ist. Auf einen langatmigen historischen Abriss des Naturschutzrechts in Deutschland, wie er in jedem Umweltrechtslehrbuch nachzulesen ist, wird glücklicherweise verzichtet. Dass das Werk als gebundenes Buch und nicht als Loseblattsammlung erschienen und zudem preiswert ist, macht es auch für öffentliche und Gerichtsbibliotheken interessant. Es ist den Autoren zu wünschen, dass es als echtes Handbuch breite Aufnahme bei Behörden, Gerichten, in der Anwaltschaft sowie bei Umweltverbänden findet.

Richter am Verwaltungsgericht Christoph Klages, Trier